



Dipl.-Ing. Ralf Sonntag

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ralf Sonntag
Dipl.-Ing. Geodäsie
Dipl.-Ing. Gerätetechnik

Vermessungsbüro Ralf Sonntag
Gutwasserstr. 12
08056 Zwickau

Tel. 0375-210053
Mail: post@vermessung-sonntag.de

Vermessungsbüro Ralf Sonntag – Gutwasserstr. 12 – 08056 Zwickau

An die Eigentümer
der Flurstücke 888/1, 1040/13, 1040/14, 1053 und 1074/3
der Gemarkung Zwickau
Stadt Zwickau

Zwickau, den 17.04.2026

Auftrag Nr.: 25-0056

Unsere Zeichen: 25-0056/AH

Ihre Zeichen:

Bescheid

Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung Gemarkung Zwickau, Flurstücke 1040/14 und 1053

An den/die Eigentümer der Flurstücke 888/1, 1040/13, 1040/14, 1053 und 1074/3

Im Rahmen der beantragten Katastervermessung an den Flurstücken Nr. **888/2, 1040/12, 1053, 1074/4 und 2012/7** der Gemarkung **Zwickau** wurden an den Grenzen Ihrer Flurstücke **888/1, 1040/13, 1040/14, 1053 und 1074/3** nachstehende Sachverhalte festgestellt bzw. Amtshandlungen durchgeführt, deren Ergebnisse ich Ihnen im Folgenden schriftlich bekannt gebe.

Die Ergebnisse sind außerdem in der beiliegenden Karte zum Bescheid ersichtlich.

Die örtlichen Arbeiten wurden von mir bzw. meinen berechtigten Fachkräften und unter meiner Aufsicht im Zeitraum vom 11.12.2025 bis zum 18.12.2025 ausgeführt.

Verwaltungsakte

Die Grenzpunkte 241 und 244 wurden nach den Festlegungen des Liegenschaftskatasters wiederhergestellt. Der Grenzpunkt 241 wurde neu abgemarkt, da er in der Örtlichkeit nicht gekennzeichnet war. Die Abmarkung des Grenzpunktes 244 wurde vorübergehend ausgesetzt, da sie durch bevorstehende Baumaßnahmen gefährdet wäre.

Die Grenzpunkte 295, 294, 301, 298, 299, 258, 245, 259 und 246 wurden auf Antrag erneut abgemarkt. Von der Abmarkung des Grenzpunktes 242 wurde abgesehen, da die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer verläuft.

Die Abmarkung der Grenzpunkte 296, 297 und 300 wurde vorübergehend ausgesetzt, da sie durch bevorstehende Baumaßnahmen gefährdet wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid bekannt gegebenen Verwaltungsakte können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Abs. 2 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach §3a Abs.3 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und §9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herm Dipl.-Ing. Ralf Sonntag, Gutwasserstraße 12 in 08056 Zwickau oder dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Die neu erstellten Unterlagen werden im Vermessungsamt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht.

Grundlage dieser Arbeiten ist das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29.01.2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Bitte beachten Sie auch die Erläuterung zu den Sachverhalten und Amtshandlungen in den Hinweisen am Ende dieses Schreibens.

Für die genannten Arbeiten stelle ich Ihnen keine Kosten in Rechnung.
Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralf Sonntag

Anlagen:

1 Karte zum Bescheid

ergänzende Hinweise:

Abmarkung von Flurstücksgrenzen (Erläuterung zu § 17 SächsVermKatG)

Die Abmarkung der Flurstücke zeigt die Ausdehnung der Rechte des Eigentümers an seinem Grundstück für jedermann sichtbar auf. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Grenzfriedens zwischen den Grundstückseigentümern ist die Abmarkung deshalb öffentlich-rechtlich vorgeschrieben. Mängel in der Abmarkung werden auf Antrag oder, soweit notwendig, unabhängig von einer Antragstellung behoben (§ 17 SächsVermKatG). Das Absehen von der Abmarkung ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig (§ 16 SächsVermKatGDVO).

Bitte achten Sie darauf, dass die Grenzmarken möglichst erhalten bleiben. Wird die Entfernung einer Grenzmarke (z.B. wegen Bauarbeiten) notwendig, so veranlassen Sie bitte zunächst deren Sicherung und anschließend deren Wiederherstellung durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Zum Entfernen und Wiederherstellen von Grenzpunkten sind nur Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure befugt. Das Einbringen, Verändern, Entfernen oder Beeinträchtigen der Verwendbarkeit von Grenzmarken durch Unbefugte stellt nach § 27 Abs. 1 SächsVermKatG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Aussetzung der Abmarkung (Erläuterung zu § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO)

Die Abmarkung von Grenzpunkten kann ausgesetzt werden, wenn die Erhaltung der Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet ist. Ist der Grund für die Aussetzung weggefallen (Ende der Bauarbeiten), so ist die Abmarkung unverzüglich nachzuholen. Die Nachholung der Abmarkung ist kostenpflichtig und kann auch von Amts wegen durchgeführt werden. Die Kosten werden beim gleichen Kostenschuldner erhoben, soweit nichts abweichendes schriftlich geregelt ist. So lange die Nachholung der Abmarkung nicht erfolgt ist, ist die beantragte Katastervermessung nicht abgeschlossen.

Absehen von der Abmarkung (Erläuterung zu § 16 Abs. 1 u. 3 SächsVermKatGDVO)

Ein Grenzpunkt wird nicht abgemarkt, wenn er durch eine bauliche Anlage (z.B. Gebäudeecke) ausreichend gekennzeichnet ist. Weiterhin soll von der Abmarkung eines Grenzpunktes abgesehen werden, wenn

- die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer verläuft,
- die Flurstücksgrenze zwischen Flurstücken verläuft, die dem Gemeingebrauch dienen,
- benachbarte Flurstücke entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze einheitlich bewirtschaftet oder
- gemeinschaftlich genutzt werden,
- er innerhalb einer baulichen Anlage liegt,
- dies aufgrund der geologischen Verhältnisse geboten ist,
- diese durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht zumutbar ist, nicht möglich ist oder
- die Abmarkung unzumutbare Schäden verursachen würde.

In diesen Fällen erfolgt regelmäßig keine Kennzeichnung des Grenzpunktes mit einer dauerhaften Grenzmarke.

SächsVermKatG – Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) vom 29.01.2008

SächsVermKatGDVO – Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011